

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 476/08 B

L 10 R 2996/08 (LSG Baden-Württemberg)
S 3 R 1752/07 (SG Mannheim)

.....,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg,
Gartenstraße 105, 76135 Karlsruhe,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 23. März 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. D r e h e r , den Richter Dr. N e u h a u s
und die Richterin Dr. G ü n n i k e r
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 26. September 2008 Prozesskostenhilfe zu bewilligen und Rechtsanwalt S. , Kassel, beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im vorbezeichneten Beschluss wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Beschluss vom 26.9.2008 hat das Landessozialgericht Baden-Württemberg (LSG) die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Mannheim (SG) vom 13.3.2008 mit der Begründung zurückgewiesen, dass das SG zu Recht die Klage auf Gewährung einer höheren Rente unter Berücksichtigung zusätzlicher Beitragszeiten abgewiesen habe, weil dieses Begehren nicht vom Verfahren nach § 44 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) und dem angefochtenen Bescheid vom 14.12.2005 umfasst gewesen sei und die Beklagte den Widerspruch insoweit mit dem Widerspruchsbescheid vom 11.4.2007 als unzulässig zurückgewiesen habe. Im Übrigen wäre diesem Begehren auch in der Sache kein Erfolg beschieden; der Berufungssenat habe bereits mit dem Urteil vom 28.9.2006 - L 10 R 4911/05 - dargelegt, dass eine Berücksichtigung von Beitrags- und Anrechnungszeiten nach Eintritt des Versicherungsfalls nicht in Betracht komme. Soweit der Kläger höhere Rentenleistungen unter Berücksichtigung eines Versicherungsfalls am 10.1.1990 erstrebe, bleibe seine Berufung ebenfalls mangels einer getroffenen Verwaltungsentscheidung nach § 44 SGB X ohne Erfolg. Im Übrigen sei auch dieses Begehren materiell-rechtlich nicht begründet; der Senat habe im Urteil vom 28.9.2006 - nach erneuter Überprüfung - entschieden, dass dem Kläger kein höherer Rentenanspruch auf Grund eines Versicherungsfalls vor Oktober 1990 zustehe. Der vom Kläger gestellte Beweis-antrag, seine Schwester J. S. als Zeugin zum Beweis der Tatsache zu vernehmen, dass auf Grund seines Gesundheitszustands der Versicherungsfall bereits am 10.1.1990 eingetreten sei, sei schon wegen der fehlenden Zulässigkeit des Klagebegehrens abzulehnen. Außerdem sei der Eintritt des Versicherungsfalls dem Beweis durch nicht sachverständige Zeugen nicht zugänglich.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Beschluss hat der Kläger über seine früheren Bevollmächtigten fristgerecht Beschwerde beim Bundessozialgericht (BSG) eingelegt. Mit Schreiben vom 26.11.2008 haben die früheren Bevollmächtigten ihr Mandat niedergelegt, ohne die Beschwerde innerhalb der bis zum 8.1.2009 verlängerten Begründungsfrist begründet zu haben. Vor Ablauf der Begründungsfrist hat der Kläger mit Schreiben vom 29.11.2008 - eingegangen beim BSG am 2.12.2008 - die Bewilligung von Prozesskostenhilfe und die Beiordnung von Rechtsanwalt S. , Kassel, beantragt.
- 3 Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe unter Beiordnung eines Rechtsanwalts ist abzulehnen.
- 4 Nach § 73a Abs 1 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 114 Zivilprozessordnung kann einem Beteiligten für das Beschwerdeverfahren vor dem BSG Prozesskostenhilfe nur dann bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Dies ist nicht der Fall. Insoweit lässt der Senat dahinstehen, ob im Fall des Klägers die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Berufungsgerichts (vgl/



§§ 160, 160a SGG) Erfolg haben könnte. Denn die hinreichende Erfolgsaussicht ist bei der Bewilligung von Prozesskostenhilfe für die Nichtzulassungsbeschwerde nicht allein danach zu beurteilen, ob die Beschwerde Aussicht auf Erfolg hat. Vielmehr ist Prozesskostenhilfe auch dann zu versagen, wenn der Antragsteller letztlich nicht erreichen kann, was er mit dem Prozess erreichen will. Die Prozesskostenhilfe hat nicht den Zweck, Bedürftigen die Durchführung solcher Verfahren zu ermöglichen, welche im Ergebnis nicht zu ihrem Vorteil ausgehen können, die also ein vernünftiger Rechtsuchender nicht auf eigene Kosten führen würde (vgl. BSG SozR 4-1500 § 73a Nr 2).

- 5 Es ist nicht zu erkennen, dass der Kläger in dem angestrebten Revisionsverfahren eine Korrektur der vorinstanzlichen Entscheidungen erreichen könnte. Zutreffend hat das LSG darauf hingewiesen, dass das im vorliegenden Rechtsstreit vom Kläger verfolgte Begehren nicht Gegenstand der angefochtenen Verwaltungsentscheidung war, sodass den Gerichten eine materiell-rechtliche Überprüfung untersagt ist.
- 6 Abgesehen davon ist auch nicht ersichtlich, dass der Kläger in der Sache selbst Erfolg haben könnte. Das Berufungsgericht hat darauf hingewiesen, dass das klägerische Begehren bereits Gegenstand rechtskräftiger Entscheidungen war. Wie das Berufungsgericht kann auch der erkennende Senat keine Rechtsfehler erkennen, die zu einer für den Kläger günstigeren Entscheidung führen könnten. Zutreffend hat das LSG darauf hingewiesen, dass die Berücksichtigung von Beitrags- und Anrechnungszeiten nach Eintritt des Versicherungsfalls gemäß § 75 Abs 2 Satz 1 Nr 1 Sozialgesetzbuch Sechstes Buch nicht infrage kommt.
- 7 Auch hinsichtlich der vom Kläger begehrten Vorverlegung des Zeitpunkts des Eintritts des Versicherungsfalls auf Januar 1990 ist angesichts der wiederholten Überprüfung dieser Frage nicht ersichtlich, wie der Kläger hierbei Erfolg haben könnte. Die medizinischen Unterlagen sind in dem vorangegangenen Verfahren, das mit Urteil vom 28.9.2006 abgeschlossen wurde, gewürdigt worden. Der vom Kläger angebotene Beweis für einen früheren Eintritt des Versicherungsfalls durch Vernehmung seiner Schwester ist nicht geeignet, diese Feststellungen zu widerlegen. Der Senat verweist hierzu zur Vermeidung von Wiederholungen auf die zutreffenden Ausführungen in der angefochtenen Berufungsentscheidung.
- 8 Die von den früheren Bevollmächtigten des Klägers eingelegte Beschwerde ist unzulässig, da sie nicht innerhalb der verlängerten Begründungsfrist von diesen oder durch andere vor dem BSG vertretungsbefugte Bevollmächtigte (§ 73 Abs 4 SGG) begründet worden ist.
- 9 Die unzulässige Beschwerde ist daher ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen (§ 160a Abs 2 Satz 1 und 2; § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2; § 169 SGG).
- 10 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

